



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

INFORMATIONEN

FÜR BEHÖRDEN, UNTERNEHMER,

INFORMATIONSNETZE USW.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

ZYPERN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	13
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	14
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	16
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	16
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	18
VORSTEUERABZUG.....	19

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer können bei folgender Stelle Auskünfte erhalten:

Υπουργείο Οικονομικών (Ministerium der Finanzen)
Τμήμα Τελωνείων (Abteilung Zoll)
Υπηρεσία Φ.Π.Α. (MwSt-Verwaltung)
Γωνία Μιχ. Καραολή & Γρ. Αυξεντίου (Ecke Mich.-Karaoli-Straße/Gr.-Afxentiou-Straße)
1096, Λευκωσία (Nikosia)

Fax: +357-22660484

E-Mail: headquarters@vat.mof.gov.cy

Postanschrift:

Υπηρεσία Φ.Π.Α., Κεντρικά Γραφεία (MwSt-Verwaltung, Hauptstelle)
1471, Λευκωσία (Nikosia)
Κύπρος (Zypern)

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Adresse der Website der MwSt-Verwaltung lautet: www.mof.gov.cy/ce

Über die Website können zu folgenden Themen Informationen in griechischer Sprache abgerufen werden:

- Aufgabe der MwSt-Verwaltung
- Organigramm
- Allgemeines: Wir über uns, Geschichte, Standorte, Jahresbericht
- Informationen für die Öffentlichkeit
- Informationen für Unternehmen
- Rechtsvorschriften
- Aktuelles
- Veröffentlichungen u. ä.

- Mitarbeiter der MwSt-Verwaltung
- Zypern und die EU
- Rundschreiben, Formulare, FreePhone, Glossare, Adressen der MwSt-Bezirksstellen, Ausschreibungen, usw.

Die Angaben sind teilweise auch in englischer Sprache verfügbar.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die MwSt-Vorschriften werden im Amtsblatt der Republik Zypern veröffentlicht, das bei der staatlichen Druckerei erworben oder im Internet auf der Website der MwSt-Verwaltung (www.mof.gov.cy/ce) abgerufen werden kann.

Die MwSt-Vorschriften sind ausschließlich in griechischer Sprache verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Ausländische Unternehmer, die in Zypern steuerpflichtige Umsätze bewirken, müssen sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn

- der Gesamtwert ihrer steuerpflichtigen Umsätze in den vorangegangenen zwölf Monaten den für die MwSt-Registrierung in Zypern geltenden Schwellenwert von 15 600 EUR übersteigt;
- der Gesamtwert ihrer steuerpflichtigen Umsätze in den kommenden 30 Tagen voraussichtlich 15 600 EUR übersteigt;
- sie in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind und Fernverkäufe an nichtsteuerpflichtige Personen in Zypern tätigen, deren Wert 35 000 EUR im Kalenderjahr übersteigt (der Schwellenwert von 35 000 EUR gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren);
- sie in Zypern von in anderen EU-Mitgliedstaaten für MwSt-Zwecke registrierten Unternehmern Gegenstände erwerben, deren Wert 10 251 EUR im Kalenderjahr übersteigt oder voraussichtlich übersteigt.

Ausländische Unternehmer können sich freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn sie

- in Zypern steuerpflichtige Umsätze bewirken, deren Wert die vorstehend genannten Beträge nicht übersteigt;

- der MwSt-Verwaltung gegenüber ihre Absicht nachweisen, steuerpflichtige Umsätze zu bewirken;
- Zypern als Ort ihrer Fernverkäufe wählen und der Wert dieser Umsätze 35 000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt; oder
- in Zypern Gegenstände erwerben oder zu erwerben beabsichtigen, deren Wert den Schwellenwert von 10 251 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Die MwSt-Registrierung erübrigt sich für ausländische Unternehmer im Fall

- von Erwerben, bei denen der zyprische Käufer die MwSt schuldet;
- von Dienstleistungen, bei denen sich die Steuerschuldnerschaft verlagert.

Eine freiwillige MwSt-Registrierung ist in diesen Fällen nicht möglich.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Auskünfte über die MwSt-Registrierung in Zypern können ausländische Unternehmer bei folgender Stelle erhalten:

Υπουργείο Οικονομικών (Ministerium der Finanzen)
 Τμήμα Τελωνείων (Abteilung Zoll)
 Υπηρεσία Φ.Π.Α. (MwSt-Verwaltung)
 Γωνία Μιχ. Καραολή & Γρ. Αυξεντίου (Ecke Mich.-Karaoli-Straße/Gr.-Afxentiou-Straße)
 1096, Λευκωσία (Nikosia)

Fax: +357-22660484

E-Mail: headquarters@vat.mof.gov.cy

Postanschrift:

Υπηρεσία Φ.Π.Α., Κεντρικά Γραφεία (MwSt-Verwaltung, Hauptstelle)
 1471, Λευκωσία (Nikosia)
 Κύπρος (Zypern)

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Die MwSt-Nummer wird von der MwSt-Bezirksstelle erteilt. Ausländische Unternehmer, die in Zypern ansässig sind, reichen das ausgefüllte MwSt-Formular 101 bei der zuständigen MwSt-Bezirksstelle ein. Die fünf MwSt-Bezirksstellen befinden sich in Nikosia, Larnaka, Limassol, dem Bezirk Famagusta und Paphos. Ihre Anschriften sind

den örtlichen Telefonbüchern oder der Website der MwSt-Verwaltung (www.mof.gov.cy/ce) zu entnehmen.

Ausländische Unternehmer, die nicht in Zypern ansässig sind, können zwischen der MwSt-Registrierung und der Bestellung eines Vertreters oder MwSt-Vertreters wählen. Im zweiten Fall ist die MwSt-Bezirksstelle in dem Bezirk, in dem der Vertreter oder MwSt-Vertreter ansässig ist, für die Registrierung zuständig; der MwSt-Vertreter hat auch das ausgefüllte MwSt-Formular 104 (Bestellung eines MwSt-Vertreters) einzureichen.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert für den innergemeinschaftlichen Versandhandel beträgt 35 000 EUR.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Der Schwellenwert für Erwerbe durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen und steuerbefreite Personen beträgt 10 251 EUR.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Ein MwSt-Vertreter muss bestellt werden, wenn die betreffende Person

- als Steuerpflichtiger oder nichtsteuerpflichtige Person in Zypern steuerpflichtige Umsätze bewirkt oder in Zypern aus einem oder mehreren EU-Mitgliedstaat(en) gelieferte Gegenstände erwirbt;
- in Zypern weder den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat;
- in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das weder Mitgliedstaat noch Gebiet eines Mitgliedstaats ist und zwischen dem und Zypern keine Vereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der zwischen Zypern und den Mitgliedstaaten geltenden Amtshilfebestimmungen vergleichbar ist.

Unter diesen Voraussetzungen schlägt die zyprische MwSt-Verwaltung die Bestellung eines „MwSt-Vertreters“ vor, der für MwSt-Zwecke für Rechnung der betreffenden Person handelt.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Als MwSt-Vertreter können folgende Personen bestellt werden:

- natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in Zypern;
- juristische Personen, die in Zypern den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung haben.

Voraussetzung einer Bestellung zum Steuervertreter ist, dass die betreffende Person keine Steuerschulden hat und nicht für zahlungsunfähig erklärt wurde. Die Bestellung einer juristischen Person ist ausgeschlossen, wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet oder ein Insolvenzverwalter mit ihrer Auflösung betraut wurde.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der MwSt-Vertreter hat

- spätestens 30 Tage nach seiner Bestellung das ausgefüllte MwSt-Formular 104 einzureichen (Hinweis: bei Fristüberschreitung werden Verwaltungsstrafen verhängt);
- für den von ihm in Zypern vertretenen Steuerpflichtigen die Bücher und Konten zu führen, MwSt-Erklärungen abzugeben sowie etwaige Änderungen der für MwSt-Zwecke registrierten Daten zu melden.

Der Vertreter haftet gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der zyprischen MwSt-Vorschriften.

Der MwSt-Vertreter kann die Vertretung innerhalb von 30 Tagen durch Mitteilung an die MwSt-Verwaltung beenden.

Der MwSt-Vertreter kann nur dann für ein Vergehen zur Verantwortung gezogen werden,

- wenn er ein Vergehen des von ihm vertretenen Steuerpflichtigen billigt;
- wenn ein Vergehen des von ihm vertretenen Steuerpflichtigen auf ein eigenes Versäumnis zurückzuführen ist;
- wenn das Vergehen in der Verletzung einer Pflicht besteht, die sowohl er als MwSt-Vertreter als auch der von ihm vertretene Steuerpflichtige zu erfüllen hat.

13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Bestellt ein Unternehmer trotz Aufforderung durch die MwSt-Verwaltung keinen MwSt-Vertreter, kann diese für die derzeit oder gegebenenfalls künftig geschuldete Steuer eine Sicherheit (Bankbürgschaft) verlangen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Siehe Antwort auf Frage 13.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

In anderen EU-Staaten ansässige Wirtschaftsbeteiligte können mit Einverständnis der MwSt-Verwaltung einen MwSt-Vertreter oder einen Steuervertreter bestellen, wenn sie

- als Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige Personen in Zypern steuerpflichtige Umsätze bewirken oder in Zypern aus einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) gelieferte Gegenstände erwerben;
- in Zypern weder den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung haben;
- in einem Land oder Gebiet ansässig sind, das weder Mitgliedstaat noch Gebiet eines Mitgliedstaats ist und zwischen dem und Zypern keine Vereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der zwischen Zypern und den Mitgliedstaaten geltenden Amtshilfebestimmungen vergleichbar ist

Bei Bestellung eines MwSt-Vertreters ist das ausgefüllte MwSt-Formular 104 einzureichen. Bei Bestellung eines Steuervertreters hat der ausländische Unternehmer eine Vollmacht zu erteilen, der zufolge der Steuervertreter in seinem Namen handelt. Anders als der MwSt-Vertreter haftet der Steuervertreter nicht gesamtschuldnerisch, ist jedoch dazu verpflichtet, für den von ihm vertretenen nicht in Zypern ansässigen Steuerpflichtigen die Bücher und Konten zu führen sowie MwSt-Erklärungen abzugeben.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 15.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Eine Bankbürgschaft ist für die MwSt-Registrierung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmers nicht erforderlich. Im Interesse der öffentlichen Hand kann die MwSt-Verwaltung jedoch verlangen, dass als Voraussetzung für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen eine Sicherheit hinterlegt wird.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die einschlägigen Regelungen sind den Absätzen 1, 1A, 1B und 2 des Anhangs X der Mehrwertsteuergesetze der Jahre 2000 bis 2009 sowie den MwSt-Verordnungen (Generalverordnungen A11-12 der Jahre 2001 bis 2009) in der ab 1. Mai 2004 geltenden geänderten Fassung zu entnehmen.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

In allen in Artikel 220 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Fällen sind Rechnungen für MwSt-Zwecke auszustellen. Rechnungen für MwSt-Zwecke sind ebenfalls bei der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen an Personen in anderen Mitgliedstaaten (d. h. bei steuerpflichtigen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die nach dem Normal- oder dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden oder von der Steuer befreit sind (Nullsatz)) auszustellen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Für Korrekturrechnungen gelten dieselben Vorschriften wie für Rechnungen. Eine Gutschrift kann jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden:

- Es geht um die Korrektur eines Fehlers, einen zuviel gezahlten Betrag oder einen auf den Umsatz vereinbarten Preisnachlass.
- Dem Kunden entsteht ein tatsächlicher Vorteil (d.h. der Leistungserbringer erstattet den zuviel gezahlten Betrag).
- Die Korrekturrechnung wird dem Kunden ausgehändigt (zugesandt oder übergeben).

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die Rechnung für MwSt-Zwecke muss spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Umsatz als bewirkt gilt, ausgestellt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die MwSt-Verwaltung diese Frist verlängern.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die periodische Rechnungsstellung ist zulässig, sofern die Rechnung alle für Rechnungen für MwSt-Zwecke vorgeschriebenen Angaben enthält.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Die Selbstfakturierung ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) Die Selbstfakturierung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden, die
 - vorsieht, dass der Kunde für die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten bewirkten Umsätze selbst Rechnungen ausstellt;
 - vorsieht, dass der Leistungserbringer für die im Rahmen der Vereinbarung erfolgten Umsätze keine Rechnungen für MwSt-Zwecke ausstellt;
 - in schriftlicher Form vorliegt und sowohl vom Leistungserbringer als auch vom Kunden unterzeichnet ist;
 - vorsieht, dass der Leistungserbringer sämtliche vom Kunden ausgestellten Rechnungen anerkennt;
 - vorsieht, dass der Leistungserbringer dem Kunden eine Beendigung seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger oder eine Änderung seiner MwSt-Nummer anzeigt;
 - der MwSt-Verwaltung spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung sowohl durch den Leistungserbringer als auch durch den Kunden übermittelt wird.
- (ii) Die im Rahmen der Selbstfakturierung ausgestellten Rechnungen enthalten alle für Rechnungen für MwSt-Zwecke vorgeschriebenen Angaben.

In den folgenden Fällen ist die Selbstfakturierung nicht zulässig:

- Leistungen im Zusammenhang mit Wasser, Energie, Wärme, Kälte oder Lüftung;

- Lieferungen von Gegenständen im Rahmen einer Vereinbarung, der zufolge der Lieferer das Eigentum an den Gegenständen behält oder diese teilweise in das Eigentum des Erwerbers übergehen, sofern zu diesem Zeitpunkt das Gesamtentgelt oder ein Teilentgelt festgelegt wird;
- Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags, dem zufolge ein Teil des Entgelts bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags einbehalten wird;
- kontinuierliche Dienstleistungen;
- regelmäßige Zahlungen für Dienstleistungen;
- Dienstleistungen von Rechtsanwälten;
- Dienstleistungen im Baugewerbe, Bau-, Umbau-, Abbruch-, Reparatur-, Wartungsleistungen an Gebäuden sowie im Hoch- und Tiefbau, die im Rahmen eines Vertrags erbracht werden, dem zufolge die Zahlungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabständen erfolgen.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Nummer des Kunden muss auf für MwSt-Zwecke ausgestellten Rechnungen für steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie innergemeinschaftliche Umsätze angegeben sein.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Für MwSt-Zwecke erfasste Personen, die im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Dreiecksgeschäfte als Zwischenlieferer auftreten, haben eine Rechnung mit dem Vermerk „MWST: ARTIKEL 28 EG – VEREINFACHTE RECHNUNG“ («ΦΠΑ: ΕΚ ΑΡΘΡΟ 28 ΑΠΛΟΠΟΙΗΜΕΝΟ ΤΙΜΟΛΟΓΙΟ») auszustellen, die allen Rechnungsanforderungen genügt.

Ebenso haben Steuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten, die an einen Steuerpflichtigen in Zypern Gegenstände liefern oder zu liefern beabsichtigen, die in Zypern installiert oder montiert werden, spätestens 15 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung der Gegenstände als bewirkt gilt, eine Rechnung mit dem Vermerk „Artikel 12E (2) RECHNUNG FÜR MWST-ZWECKE“ («Άρθρο 12Ε (2) ΦΠΑ ΤΙΜΟΛΟΓΙΟ») auszustellen.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Nein.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein.

30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Die Übermittlung von Rechnungen auf andere elektronische Weise ist vorbehaltlich der Zustimmung der MwSt-Verwaltung zulässig, wenn die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts gewährleistet sind.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Personen, die Rechnungen auf elektronischem Wege übermitteln oder empfangen, sind verpflichtet,

- Kopien aller übermittelten oder empfangenen Rechnungen aufzubewahren und die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts für die gesamte Dauer der Aufbewahrung zu gewährleisten, entweder durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch;
- für die Dauer der Aufbewahrung der Rechnungen die Daten, mit denen die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts nachgewiesen wird, ebenfalls aufzubewahren.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Der Steuerpflichtige kann den Aufbewahrungsort seiner Rechnungen bestimmen, sofern er

- der MwSt-Verwaltung auf deren Verlangen die Rechnungen innerhalb von 5 Tagen zur Verfügung stellt;
- der MwSt-Verwaltung den Aufbewahrungsort der Rechnungen mitteilt, wenn sich dieser außerhalb Zyperns befindet.

Der Steuerpflichtige hat alle empfangenen und von ihm ausgestellten Rechnungen in Zypern aufzubewahren, sofern kein vollständiger Online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet ist.

Rechnungen dürfen nicht in einem Land aufbewahrt werden, das nicht Mitgliedstaat der EU ist und mit dem keine Vereinbarung über Amtshilfe besteht.

33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Die Steuerpflichtigen müssen die MwSt-Verwaltung im Voraus den Aufbewahrungsort der Rechnungen mitteilen, wenn sich dieser außerhalb Zyperns befindet.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen über einen Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Elektronisch empfangene oder übermittelte Rechnungen müssen auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden, während in Papierform empfangene oder übermittelte Rechnungen im Original aufzubewahren sind. Die Übertragung auf einen anderen Datenträger ist nicht im Einzelnen gesetzlich geregelt. Der Inhalt der elektronischen Rechnungen muss jedoch so übertragen werden, dass alle Originaldaten [und alle übertragenen Daten] erhalten bleiben.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die vereinfachte Rechnungsstellung ist bestimmten Einzelhändlern gestattet, die Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen innerhalb Zyperns ausstellen, deren Wert 85 EUR nicht übersteigt. Diese Rechnungen müssen nur die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die MwSt-Nummer des Einzelhändlers;
- das Ausstellungsdatum;
- eine Beschreibung, aus der die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen hervorgeht;
- den zu entrichtenden Gesamtbetrag einschließlich MwSt;
- den zu entrichtenden MwSt-Betrag sowie den jeweiligen MwSt-Satz.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Alle im MwSt-Register erfassten Steuerpflichtigen müssen Steuererklärungen abgeben, auch wenn sie keine MwSt schulden. Kommt ein Steuerpflichtiger dieser Pflicht nicht nach, können verwaltungsrechtliche und sonstige Sanktionen verhängt werden.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Die MwSt-Erklärung ist üblicherweise alle drei Monate einzureichen. Für welche Zeiträume die Erklärung einzureichen ist, hängt davon ab, welcher Kategorie (wirtschaftlicher Tätigkeit) der Unternehmer angehört. Es gibt drei Kategorien:

- **Kategorie A:** Der Unternehmer reicht seine Erklärung für die Zeiträume 1.1.-31.3., 1.4.-30.6, 1.7.-30.9. und 1.10.-31.12. ein.
- **Kategorie B:** Der Unternehmer reicht seine Erklärung für die Zeiträume 1.2.-30.4., 1.5.-31.7., 1.8.-31.10. und 1.11.-31.1. ein.
- **Kategorie C:** Der Unternehmer reicht seine Erklärung für die Zeiträume 1.3.-31.5., 1.6.-31.8., 1.9.-30.11. und 1.12.-28./29.2. ein.

Bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen können bei der MwSt-Verwaltung die Genehmigung anderer Steuerzeiträume beantragen.

Die Steuererklärung muss spätestens am zehnten Tag des auf den Steuerzeitraum folgenden Monats eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für die Begleichung der Steuerschuld.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Der Steuerpflichtige gibt in der MwSt-Erklärung die auf seine Umsätze geschuldete Steuer (d. h. die Steuer auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die er in dem betreffenden Steuerzeitraum bewirkt bzw. erbracht hat, sowie die Steuer auf Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten) sowie seine Vorleistungen (d. h. die Vorsteuer, die in den an ihn bewirkten bzw. erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, in Erwerben aus anderen Mitgliedstaaten und in Einfuhren enthalten ist) an und verrechnet die beiden Beträge. Die Differenz entrichtet er entweder an die MwSt-Verwaltung (Sollsaldo), oder er trägt sie als Guthaben für Verrechnungszwecke in den nächsten Steuerzeitraum vor (Aktivsaldo).

In einigen gesetzlich geregelten Fällen ist eine Rückzahlung des Aktivsaldos an den Steuerpflichtigen möglich.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Landwirte, die der Sonderregelung für landwirtschaftliche Erzeuger unterliegen, reichen jährliche MwSt-Erklärungen ein.

Bestimmte andere Kategorien von Steuerpflichtigen können mit Zustimmung der MwSt-Verwaltung monatliche MwSt-Erklärungen einreichen (Unternehmer, denen die Steuer erstattet wird, z. B. Exporteure).

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Die MwSt-Vorschriften sehen Sonderregelungen für Lieferungen von Einzelhändlern vor. Bei Genehmigung durch die MwSt-Verwaltung kann der Wert der steuerpflichtigen (nicht der zum Nullsatz besteuerten) Lieferungen nach einem mit dem Einzelhändler abgestimmten Verfahren oder nach anderen Verfahren ermittelt werden, die in einer zu diesem Zweck von der MwSt-Verwaltung veröffentlichten Mitteilung erläutert werden. Die Mitteilung sieht drei derartige Regelungen für Einzelhändler vor (Einzelhändler-Regelung A, B und C).

Nach allen drei Regelungen ist der Einzelhändler verpflichtet, (auf der Grundlage seiner Einnahmen) Aufzeichnungen über seine Bruttotageseinkünfte zu führen.

- Regelung A gilt für Einzelhändler, deren Lieferungen entweder ausschließlich nach dem Normalsatz oder ausschließlich nach dem ermäßigten Satz besteuert werden.
- Regelung B gilt für Einzelhändler, deren Lieferungen nach dem Normalsatz, dem ermäßigten Satz oder dem Nullsatz besteuert werden und die ihre Bruttotageseinkünfte nach dem jeweiligen MwSt-Satz aufschlüsseln können.
- Regelung C kann für Einzelhändler gelten, deren Lieferungen nach dem Normalsatz, dem ermäßigten Satz oder dem Nullsatz besteuert werden und deren steuerpflichtige Umsätze pro Jahr den Schwellenwert von 119 771 EUR nicht übersteigen.

ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Nach den ab dem 1.1.2010 geltenden Rechtsvorschriften können nach dem 1.1.2010 keine Zusammenfassenden Meldungen je Kalenderquartal abgegeben werden.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG VEREINFACHTER VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Unternehmen können seit 2004 MwSt-Erklärungen elektronisch über die Website TAXISnet einreichen.

Über TAXISnet können

- MwSt-Erklärungen und MIAS-Meldungen anhand eines Online-Formulars (HTML-Formular) elektronisch eingereicht werden;
- MwSt-Erklärungen und MIAS-Meldungen anhand von XML-Dateien elektronisch eingereicht werden;
- bevollmächtigte Buchhaltungsstellen gebündelte MwSt-Erklärungen und MIAS-Meldungen anhand von XML-Dateien elektronisch einreichen. Es kann ein für die Vorlage dieser Daten im Namen der Gesellschaft verantwortlicher Buchhalter benannt werden, der auf Wunsch der Gesellschaft jederzeit abgelöst werden kann;
- statistische Berichte generiert werden.

TAXISnet basiert auf Online-Technologie. Erforderlich sind unter anderem:

- Registrierung und Validierung der Benutzerdaten seitens der MwSt-Verwaltung;
- Internetanschluss;
- einer der folgenden Internetbrowser:
 - Microsoft Internet Explorer (mindestens Version 5.0)
 - Mozilla Firefox.

Um MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege einreichen zu können, ist ein entsprechender Antrag an die zyprische MwSt-Verwaltung zu richten.

Die Adresse der Website TAXISnet lautet: <http://taxisnet.mof.gov.cy>

Nur bei der zyprischen MwSt-Verwaltung registrierte Personen und Unternehmen können MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege einreichen.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja, siehe Antwort auf Frage 45.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

MwSt-Schuldner bei der Einfuhr ist der Anmelder oder bei mittelbarer Vertretung die Person, für deren Rechnung die Anmeldung erfolgt.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Bei der Einfuhr gelten die zollrechtlichen MwSt-Vorschriften. Zahlbar ist die MwSt bei der Zollabfertigung. Steuerpflichtige können diesen Betrag im Rahmen des Vorsteuerabzugsrechts als Vorsteuer abziehen.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EWG findet keine Anwendung.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Am 31. Januar 2003 wurde in Zypern eine Pauschalregelung für Landwirte eingeführt. Landwirte, die in Anhang VII und VIII der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführte Tätigkeiten ausüben, können einen Pauschalausgleich in Höhe von 5 % der im Großhandel getätigten Verkäufe ihrer Erzeugnisse beantragen.

Landwirte, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen möchten, werden in ein von der MwSt-Verwaltung geführtes Register eingetragen. Ein gleichzeitiger Eintrag in dieses Register und in das MwSt-Register ist nicht möglich. Ein Wechsel aus dem Register der Sonderregelung für Landwirte in das MwSt-Register ist jedoch möglich, wenn dies innerhalb der ersten 30 Tage des Jahres bei der MwSt-Verwaltung beantragt wird.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Personen, deren steuerpflichtige Umsätze den Schwellenwert von 15 600 EUR jährlich nicht übersteigen, müssen sich in Zypern nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen; ihnen obliegen keine MwSt-Pflichten. Sie haben jedoch alle Rechnungen bzw. Belege, die sie für die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten bewirkten Umsätze empfangen oder ausgestellt haben, über einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren. Sie können sich freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen; in diesem Fall obliegen ihnen alle Pflichten eines Steuerpflichtigen.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare für die MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung sind nur in griechischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Bei folgenden Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen kann keine Vorsteuer abgezogen werden:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die für private Zwecke geliefert bzw. erbracht werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die an einen Steuerpflichtigen zur Verwendung im Unternehmen eines Dritten geliefert bzw. erbracht werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die an das Unternehmen des Steuerpflichtigen zur Verwendung für andere Zwecke geliefert bzw. erbracht werden;
- Aufwendungen für Unternehmensfreizeiten, es sei denn, Gegenstände und Dienstleistungen werden an Beschäftigte des Steuerpflichtigen oder, im Fall von Gesellschaften, an leitende Mitarbeiter geliefert bzw. erbracht;
- Lieferung, Einfuhr oder Anmietung eines Kraftwagens (Pkw), es sei denn, der Kraftwagen wird mit Chauffeur zur Beförderung von Personen angemietet, ohne Chauffeur angemietet, zu Schulungszwecken verwendet oder zum Weiterverkauf erworben. Als Kraftwagen gilt ein von einem Motor angetriebenes Fahrzeug, das üblicherweise auf öffentlichen Straßen verkehrt, mindestens drei Räder aufweist und für die Beförderung von bis zu neun Personen gebaut oder umgebaut wurde;
- Gegenstände, die gemäß der Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände geliefert werden;
- Dienstleistungen, die gemäß der Sonderregelung für Reisebüros (SPOTP) erbracht werden.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Bei Gegenständen, die sowohl für private Zwecke als auch für Zwecke des Unternehmens geliefert werden, kann die Vorsteuer teilweise abgezogen werden; welches Verfahren anzuwenden ist, legen der Steuerpflichtige und die MwSt-Verwaltung gemeinsam fest.

Bei von der Steuer befreiten Umsätzen kann keine Vorsteuer abgezogen werden, wenn der Leistungserbringer sowohl steuerpflichtige als auch von der Steuer befreite Umsätze bewirkt, es sei denn, sie fällt unter die De-minimis-Regel, der zufolge die Vorsteuer auf von der Steuer befreite Umsätze abziehbar ist, wenn sie folgende zwei Schwellenwerte nicht übersteigt:

- 171 EUR im Monat;
- 50 % der Vorsteuer des Steuerpflichtigen in einem Steuerzeitraum.